

**NACHTRÄGLICHER LIFTEINBAU BEI WOHNHÄUSERN MIT MEHR
ALS 3 WOHNUNGEN ODER WOHNHEIMEN
Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln**



Gebührenfrei gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z. 18 Gebührengesetz i.d.F. BGBl. Nr. 407/1988

SGD-Wo/E-27

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Wohnbauförderung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen

1. Antragsteller/in

Herr/Frau/Firma	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Sozialversicherungsnummer	(Beispiel: 1234TTMMJJ)
Staatsbürgerschaft	
Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____

2. Antragsteller/in

Herr/Frau/Firma	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Sozialversicherungsnummer	(Beispiel: 1234TTMMJJ)
Staatsbürgerschaft	
Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____

Objekt, welches mit Lift erschlossen wird:

Anschrift	PLZ _____ Ort _____
	Straße _____ Nr. _____
	Bezirk _____
	Einlagezahl _____ Grundbuch _____
Anzahl der einzubauenden Lifte	

Aufstellungen der Wohnungen	Anzahl der Wohnungen	Wohnnutzfläche in m ²
Wohnungen:		
Gewerblich genutzte Fläche:		

Wurden (werden) zusätzliche Förderungen oder Versicherungsleistungen beantragt?	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja Von wem: _____ in welcher Höhe _____
---	---

Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung:

1. Der nachträgliche Lifteinbau kann nur in Wohnhäusern mit mehr als 3 Wohnungen gefördert werden.
2. Der nachträglich eingebaute Lift muss rollstuhlgängig sein (lt. ÖN B 1600 = 1100x1400 Kabinengröße). Die Einstiegsstelle im Erdgeschoss muss barrierefrei erreichbar sein.
3. Gewerblich genutzte Räumlichkeiten ab dem 1. Obergeschoss werden prozentuell über die Fläche in Abzug gebracht.
4. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine Endabrechnung unter Anschluss einer Mieter- bzw. Eigentümerliste vorzulegen. Gegebenenfalls ist eine Aufteilung des geförderten Darlehens vom Förderungswerber vorzunehmen. Entsprechende Formulare werden übermittelt.
5. Der nachträgliche Lifteinbau kann nur für jene Wohnungen gefördert werden, welche zur Befriedigung eines dauernden Wohnungsbedürfnisses regelmäßig verwendet werden (kein Zweitwohnsitz). Bei Verkauf einer Wohnung ins Wohnungseigentum hat der Käufer die Wohnung selbst zu beziehen. Wird eine Wohnung zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr für Wohnzwecke genutzt, ist dies zu melden.

Bestätigung der Gemeinde/des Magistrates

Die ursprüngliche Baubewilligung des Wohngebäudes wurde am _____ erteilt.	
Ist für die Sanierungsmaßnahmen eine Baubewilligung (Bauanzeige) erforderlich <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
_____	_____
Ort, Datum	Bestätigung der Gemeinde/des Magistrates

Rechtliche Grundlagen für eine Förderung

Die Förderung basiert auf den Bedingungen des Oö. Wohnbauförderungsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 6/1993 i.d.g.F. und den hiezu ergangenen Verordnungen der Oö. Landesregierung:

- Oö. Wohnhausanierungs-Verordnung II 2012
- Oö. Einkommensgrenzen-Verordnung 2012

Über das Ansuchen entscheidet die Oö. Landesregierung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Durch die Entgegennahme des Förderungsansuchens erwachsen dem Land Oberösterreich keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

<p>Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass vor Erteilung der Zusicherung nicht mit dem Bau begonnen werden darf und ein vorheriger Baubeginn den Ausschluss von dieser Förderung zur Folge hat. Der Förderungswerber ist verpflichtet, seine Kunden bzw. wahrheitsgemäß über Förderungsvoraussetzungen, -ablauf und -auflagen, sowie über allfällige Wartezeiten bei der Förderungszuteilung zu informieren.</p> <p>Ich/Wir erkläre(n), dass die gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen und nehme(n) zur Kenntnis, dass falsche Angaben in Bezug auf die Förderung einen strafbaren Tatbestand bilden.</p> <p>Weiters sind die Kunden bzw. Wohnungswerber zu informieren, dass auch personenbezogene Daten mit dem Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Wohnbauförderung ausgetauscht werden.</p> <p>Die Datenschutz-Information der Abt. Wohnbauförderung (Anlage 4) ist zur Kenntnis zu bringen.</p>	
_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in

Erforderliche Unterlagen:

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können. Lediglich Originalpläne werden rückübermittelt.

1. Grundbuchsauszug
2. Rechtskräftiger Baubescheid oder Baufreistellungsvermerk mit Bauverhandlungsschrift
3. Baubehördlich genehmigte Baupläne (1:100) bzw. Grundrissplan
4. detaillierte Nutzflächenaufstellung mit Bewohnerliste (Zweitwohnsitze sind anzugeben)
5. detaillierte Kostenvoranschläge
6. Zustimmung zur Veröffentlichung – Anlage 1

Für Auskünfte stehen Ihnen unsere Beratungsstelle (0732-7720-14143 oder 14144 oder 14247) und die für den Bereich zuständigen SachbearbeiterInnen zur Verfügung.

HINWEIS:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind.

Rückfragen:

Direktion Soziales und Gesundheit (SGD), Abteilung Wohnbauförderung (Wo)

Tel.: (+43 732) 77 20-143 12 und 142 91; Fax: (+43 732) 77 20-21 43 95;

E-Mail: wo.post@ooe.gv.at

Kundendienststunden: von 8 bis 12 Uhr

Sanierungsvorhaben: _____

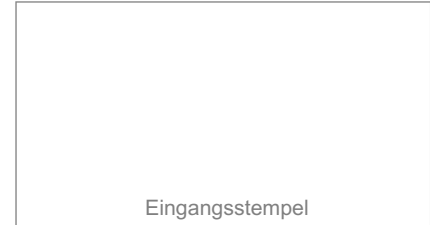
**LAND****OBERÖSTERREICH****SGD-Wo/E-7a****Amt der Oö. Landesregierung**

Direktion Soziales und Gesundheit

Abteilung Wohnbauförderung

Bahnhofplatz 1

4021 Linz



Eingangsstempel

Ich/wir nehme/n die nachstehenden Voraussetzungen zur Kenntnis und beantrage die Erteilung eines vorzeitigen Baubeginns.

Ort, Datum_____
Unterschrift
(Firmenmäßige bzw. satzungsmäßige Unterschrift
der Förderungswerberin/des Förderungswerbers)

Durch die Erteilung dieses vorzeitigen Baubeginns entsteht **kein Rechtsanspruch** auf die Förderung.

Eine Prüfung hinsichtlich Förderbarkeit des Projektes kann erst im Zuge der Bearbeitung Ihres Ansuchens erfolgen. Gegebenenfalls kann eine vorherige Begutachtung an Ort und Stelle erforderlich sein.

Folgende Unterlagen **müssen** für eine Erteilung des vorzeitigen Baubeginns **jedenfalls vorgelegt werden**:

1. rechtskräftige Baubewilligung
2. Grundbuchsauszug mit Eigentumsrecht lautend auf den /die FörderungswerberIn
3. genehmigter Bauplan
4. Bestandsplan
5. bei energetischer Sanierung:
Kostenvoranschläge für die energetischen Maßnahmen und Kosten-Nutzen-Rechnung

Alle weiteren, für eine Förderungszusage erforderlichen, **Unterlagen** sind – **bei sonstiger Abweisung Ihres Förderansuchens** - innerhalb von **sechs Monaten** nachzureichen.

INFORMATION

Förderung nachträglicher Lifteinbau

Wer wird gefördert?

Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer, Wohnungseigentümergeinschaften, Bauberechtigte

Was wird gefördert?

Nachträglicher Lifteinbau

Wie wird gefördert?

Die Förderung besteht in der Gewährung von 50%-igen **Annuitätenzuschüssen** für die Rückzahlung von Darlehen mit einer Laufzeit von 15 Jahren.

Dem aufzunehmenden Darlehen darf entweder eine variable Verzinsung oder eine Fixverzinsung zugrunde liegen.

Fixverzinsung:

Die Fixverzinsung darf für alle Darlehensaufnahmen höchstens 125 Basispunkte über dem 15Yr-EUR-Swapsatz (11-Uhr-Fixing) liegen. Maßgebend ist der Tageswert zwei Bankwerkstage vor Beginn des laufenden Kalenderquartals. Der so gebildete Zinssatz hat für die gesamte Darlehenslaufzeit zu gelten.

Variable Verzinsung:

Die Verzinsung darf höchstens 130 Basispunkte, bei Darlehensaufnahmen durch Wohnungseigentümergeinschaften 150 Basispunkte, über dem 6-Monats-Euribor liegen. Der für die variable Verzinsung heranzuziehende Zinssatz (= Durchschnittswert des 6-Monats-Euribors) ist seit 1.1.2016 negativ. Aufgrund einer offenen Rechtsfrage, welche nicht endgültig durch die obersten Gerichte entschieden wurde, hat sich das Land OÖ als Förderungsgeber mit den Bankinstituten darauf geeinigt, dass für jenen Zeitraum, in dem der Wert unter 0 % liegt, für den Zinsindikator ein Wert von 0 % herangezogen werden kann.

Berechnung des Annuitätenzuschusses:

Sowohl bei fixverzinsten Darlehen als auch bei Darlehen mit variabler Verzinsung wird als Basis für die Berechnung des Annuitätenzuschusses der Monatsdurchschnitt des 6-Monats-Euribors des mittleren Monats im vorangegangenen Quartal zuzüglich des höchstzulässigen Aufschlags herangezogen. Dieser Zinssatz wird quartalsweise festgelegt und ist mit maximal 4% p.a. begrenzt.

Welche allgemeinen Voraussetzungen müssen für die Inanspruchnahme einer Förderung für den nachträglichen Lifteinbau erfüllt sein?

- Die Höhe der förderbaren Summe (Darlehen), bis zu der Annuitätenzuschüsse gewährt werden, beträgt 100 Prozent der gesamten Investitionskosten.
- Von Dritten gewährte Investitionszuschüsse werden von der förderbaren Summe in Abzug gebracht, sodass sich das bezuschusste Darlehen um diesen Anteil verringert.
- Die Kosten für Elektroinstallation und die Baunebenkosten werden in Höhe von jeweils maximal 5% der Errichtungskosten anerkannt.
- Förderbar sind nur solche Sanierungsmaßnahmen, die durch gewerblich befugte Unternehmen durchgeführt oder deren Vornahme durch Materialrechnungen in Höhe von jeweils mindestens 1000 Euro nachgewiesen werden.
- Die Umsatzsteuer wird nicht gefördert, es sei denn es handelt sich um einen nachträglichen Lifteinbau von Wohnungseigentümergeinschaften, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind.
- Bei Eigentumswohnungen ist das bezuschusste Darlehen auf die geförderten Wohnungen aufzuteilen und der Förderungsstelle eine entsprechende Aufstellung nach erfolgter Endabrechnung vorzulegen. Die Anweisung der Annuitätenzuschüsse durch die Förderungsstelle kann nur in einem Betrag erfolgen, Auszahlungen an einzelne Wohnungseigentümer sind nicht möglich.

Welche Voraussetzungen müssen Eigentümer bzw. Mieter erfüllen

- Geförderte Wohnungen sind mit Hauptwohnsitz zu bewohnen.
- Erfolgt die Antragstellung durch eine natürliche Person, muss diese zu einem der folgenden Personenkreise zählen:
 - österreichischer Staatsbürger oder
 - Staatsbürger eines EWR-Staates.
 - Sonstige Personen können für ihr Objekt eine Förderung nur erhalten, wenn sie gemäß § 6 Abs 9-14 Oö.WFG 1993 in den letzten 5 Jahren 54 Monate lang Einkünfte oder Leistungen in Österreich bezogen haben, oder in Summe über 240 Monate derartiger Zeiten verfügen, Deutschkenntnisse und nachweisen und einen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich nachweisen können.

Wird vom Antragsteller eine Wohnung selbst neu bezogen, darf dessen Haushaltseinkommen die Einkommensgrenzen nicht überschreiten und der rechtmäßige Aufenthalt aller weiteren Bezieher, die nicht EWR-Bürger sind, ist nachzuweisen.

- Wird einem Hauseigentümer eine Förderung gewährt, darf eine Neuvermietung oder ein Verkauf nur an natürliche Personen erfolgen, die nachstehende Voraussetzungen erfüllen:
Der Mieter oder Erwerber einer geförderten Wohnung muss eine förderbare Person im Sinne des § 2 Z. 13 Oö. WFG 1993 sein:

- der Mieter oder Erwerber muss eigenberechtigt sein und
- das Einkommen darf bestimmte Einkommensobergrenzen nicht übersteigen.

Weiters müssen Mieter oder Erwerber zu einem der folgenden Personenkreise zählen:

1. österreichischer Staatsbürger oder
 2. Staatsbürger eines EWR-Staates oder
 3. Besitz des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EU“.
 4. Sonstige Personen dürfen ein gefördertes Objekt nur anmieten oder erwerben, wenn sie gemäß § 6 Abs. 9 bis 14 Oö.WFG 1993
 - in den letzten 5 Jahren 54 Monate lang Einkünfte oder Leistungen in Österreich bezogen haben oder in Summe über 240 Monate derartiger Zeiten verfügen,
 - Deutschkenntnisse gemäß Oö. Wohnbauförderung-Deutschkenntnis-Verordnung 2020 nachweisen und
 - einen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich nachweisen können.
 5. Weitere Personen, die mit dem/den Mieter/n oder Erwerber/n die geförderte Wohnung beziehen werden und die Voraussetzungen gemäß Pt. 1-3 nicht erfüllen, haben ebenfalls den rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich nachzuweisen.
- Beim Verkauf einer Wohnung im Wohnungseigentum hat der Käufer die Wohnung selbst zu beziehen.
(weitere nähere Erläuterungen zu den Voraussetzungen finden Sie unter "Begriffe zum Thema Wohnen").
 - Wird durch eine bestehende Wohnungseigentümergeinschaft eine Förderung beantragt, ist lediglich die Bewohnung mit Hauptwohnsitz durch einen eigenberechtigten Wohnungseigentümer oder Mieter nachzuweisen. Vom Mieter sind keine Einkommensnachweise vorzulegen und gelten die Bestimmungen gemäß § 6 Abs. 9 – 14 Oö. WFG 1993 nicht.
 - Wird eine Wohnung zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr für Wohnzwecke genützt, so ist dies zu melden.
 - Eine Förderung kann nur dann gewährt werden, wenn bei Neubezug einer sanierten Wohnung die bisherige Eigentumswohnung bzw. das Eigenheim nachweislich weitervermietet oder die Wohnung verkauft wird. An der bisherigen Wohnung darf kein Nebenwohnsitz bestehen bleiben.
 - Ehepaare und eingetragene Paare müssen den selben Hauptwohnsitz haben.
 - Für Wohnungseigentümergeinschaften wird eine Liftförderung auch gewährt, wenn sich nicht alle Eigentümer an den Kosten der Lifterrichtung beteiligen. Die gesamten, auf die nachträgliche Lifterrichtung entfallenden Kosten werden gefördert. Diese sind dann auf die sich beteiligenden Wohnungseigentümer aufzuteilen. Die Aufteilung der geförderten Darlehenssumme richtet sich ausschließlich nach dem Beschluss der WEG und dem darin festgelegten Verteilungsschlüssel. Im Zuge der Endabrechnung ist der Förderstelle eine Aufteilungsliste des geförderten Darlehens auf die einzelnen Wohnungen, die am Lift beteiligt sind, vorzulegen. Die Aufteilung obliegt alleine der WEG und diese wird von der Förderstelle übernommen. Die Verrechnung des Darlehens und der Annuitätenzuschüsse hat durch die Bank und die Hausverwaltung mit der Förderstelle in einem Betrag zu erfolgen. Durch die Förderstelle erfolgt keine Einzelverrechnung der Annuitätenzuschüsse je Wohnung. Die Aufteilung der Zuschüsse auf die einzelnen Wohnungen hat die Hausverwaltung vorzunehmen. Nachträgliche Änderungen hinsichtlich Nutzungsberechtigungen des Lifts sind ebenfalls innerhalb der WEG zu regeln. Hierauf nimmt die Förderstelle keinen Einfluss.

Hinweis:

- **Die Ökologische Mindestkriterien und Berechnungshinweise gemäß der Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung II 2012 sind einzuhalten**
- **Mit der Bauausführung darf vor Annahme der Zusicherung (Schreiben der Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Wohnbauförderung) nicht begonnen werden.**

Datenschutz-Information
der Abteilung Wohnbauförderung
gemäß Art. 13 f Datenschutz-Grundverordnung

Anlage 3

Wer speichert und verarbeitet meine Daten?

Ihre Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung beim Amt der Oö. Landesregierung verarbeitet und gespeichert. Die Abteilung Wohnbauförderung geht dabei sorgsam und im Rahmen und unter Abwägung von gesetzlich zu berücksichtigenden Verschwiegenheitsverpflichtungen und notwendiger Beteiligung von Betroffenen/Dritten mit den zu verarbeitenden personenbezogenen Daten um.

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)* ist das Amt der Oö. Landesregierung.

Datenschutzbeauftragter für das Amt der Oö. Landesregierung ist die

KPMG Security Services GmbH

4020 Linz Kudlichstraße 41

Telefon: (+43 732) 6938 9901

E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at

Welche Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung verarbeitet, zu welchem Zweck und wie werden sie ermittelt?

Die verarbeiteten Datenkategorien ergeben sich aus den jeweiligen Antragsformularen.

Im Oö. Wohnbauförderungsgesetz (Oö. WFG 1993) und den darauf beruhenden Verordnungen sind die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Wohnbauförderung und Wohnbeihilfe genau geregelt.

Daraus ergibt sich der Zweck der Datenverarbeitung und auch die Kategorien der Daten, die verarbeitet werden müssen.

Zweck der Datenverarbeitung ist die Feststellung der Förderungswürdigkeit, die Förderungsabwicklung, die Auszahlung der Fördermittel, die Feststellung der Aberkennung der Förderung und die Sicherung der Förderungsdarlehen.

Zu diesem Zweck werden Daten ermittelt, automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert.

Die **Ermittlung der Daten** erfolgt über das Antragsformular sowie über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, Finanzbehörden, Gemeinden und Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die gesetzlich zur Übermittlung verpflichtet sind. Zum Zweck der Feststellung der Förderungswürdigkeit ist das Land Oberösterreich gesetzlich auch berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen, Angaben über die Förderungswerber und die mit dem/der Förderungswerber/in im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes zu prüfen.

Die gesamte Datenverarbeitung in der Abteilung Wohnbauförderung erfolgt auf Grundlage und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften, insbesondere auf Basis des § 32 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 idgF!

Um eine nach objektiven Kriterien gerechte, faire und transparente Vergabe der Fördermittel zu gewährleisten, ist es erforderlich, bestimmte Daten zu erheben und zu verarbeiten. Bei Nichtbereitstellung der Daten (bspw. Verweigerung von Angaben im Antragsformular, Nichtübermittlung geforderter Unterlagen, etc.) ist eine Förderung nicht möglich.

Werden die Daten an Dritte übermittelt?

Aus dem Zweck der Datenverarbeitung ergibt sich, dass personenbezogenen Daten an „Dritte“ (bspw. Kreditinstitute, Einrichtungen zur Prüfung der Erfüllung der energetischen Verpflichtungen (Energiesparverband), Hausverwaltungen, Bauträger, Gerichte, Finanzbehörden, Revisionsverband) übermittelt werden müssen. Auch diese Übermittlungen erfolgen auf Basis und im Rahmen gesetzlicher Grundlagen.

Wie lange bleiben die Daten gespeichert?

Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen, durch die allgemeinen Verjährungsfristen und aus den jeweiligen Archivierungs- und Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat demnach gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Welche Rechte habe ich und an wen kann ich mich wenden?

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

* VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)